

Das Verfahren gem. § 300 BAO – Ein Praxisbericht

Mag. Judith Herdin-Winter
Bundesfinanzgericht
Wien, 1. April 2025

Daten zum Überblick

Erledigungen im Bereich Steuern und Beihilfen

Erledigungsart		
materiell	Abänderung	310
	Abweisung	3.655
	Stattgabe	1.489
	teilweise Stattgabe	1.143
	Entscheidung Säumnisbeschwerde	0
formell	Einstellung	827
	Gegenstandslos- / Zurücknahmeerklärung	503
	Zurücknahme	1.125
	Zurückweisung	756
	Zurückstellung Pkt. 3.3.1. Abs. 7 GV	54
	Zurückverweisung	126
Vorabentscheidungsersuchen		0
Aktenvorlage		5
Sonstiges		11
VwGH	Revisionen	360
	<i>davon Amtsrevisionen</i>	131
VfGH		20
Summe		10.384

→ Davon rund 300 Rechtssachen in einem Verfahren gem. § 300 BAO abgeschlossen

Quelle: Tätigkeitsbericht BFG 2023

Drei Phasen eines Verfahrens gem. § 300 BAO

1. Vorbereitung

- Erörterungstermin gem. § 269 Abs. 3 BAO

*„Der Einzelrichter bzw. der Berichterstatter kann die Parteien zur Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie zur Beilegung des Rechtsstreits laden.“**

- Verhandlung
- Sonstiges

*) Ein formelles Erörterungsgespräch ging lt. Tätigkeitsbericht BFG 2023 nur 3,80% der erledigten Fälle voraus.“

Voraussetzungen

Spruch des Bescheids erweist sich als nicht richtig

- Sachverhaltsebene
- Rechtliche Beurteilung ist unrichtig

Vorteile:

- Beschleunigter Verfahrensabschluss
- Verwaltungsökonomie (kein Mehrwert durch Erkenntnis)
- Berechnung auf Ebene der Behörde
- Side-Effekts auf nachfolgende Veranlagungsjahre

Beispiele – Findok

BFG 22.6.2023, RV/7100509/2020

Besteuerung von ausländischer Witwenpension; Aufteilung des in Ö steuerpflichtigen bzw. nicht steuerpflichtigen Anteils

BFG 18.9.2024, RV/2100311/2024

ANV; Pendlerrechner wurde in BVE nicht berücksichtigt; Bf übermittelte nachträglich entsprechende Nachweise

Weitere Beispiele: Verrechnungspreise, Wertermittlung, Schätzung, etc.

Grenzen der Bescheidaufhebung nach § 300 BAO

Spruch des Bescheids erweist sich als nicht richtig

→ Rahmen durch Abgabengesetze klar vorgegeben

- Es besteht Interesse einer Partei an Erkenntnis

→ Keine Pflicht der Behörde zur Durchführung (Ermessen)

- Öffentliches Interesse an Erkenntnis

→ Kein Antragsrecht; liegt in der Disposition des Richters

Drei Phasen eines Verfahrens gem. § 300 BAO

2. Durchführung – Zuständigkeitsübergang auf Behörde

- Einholung der Zustimmungserklärung (Abgabenart, Jahre)
- Auftrag an Behörde (Frist)
 - BFG-Verfahren ist „eingefroren“
- Behörde kann innerhalb der Frist den Bescheid aufheben und Ersatzbescheid erlassen
 - Praxis: IT-Probleme bei der Umsetzung
- Übermittlung des Aufhebungs- und Ersatzbescheids an BFG

Drei Phasen eines Verfahrens gem. § 300 BAO

3. Abschluss des BFG-Verfahrens

Gegenstandsloserklärung gem. § 261 BAO vs. Erkenntnis in der Sache

- Wurde dem Beschwerdebegehren entsprochen?
 - Maßstab ursprüngliche Beschwerde?
 - Fehlerhafter Ersatzbescheid?

Beschwerde gegen Ersatzbescheid und Revision

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**